

GR_GERICHTE ZK1 2019 60 vom 17. Juli 2019

GR Gerichte, 2019-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2019_60

FR: GR_GERICHTE ZK1 2019 60 du 17 juillet 2019

IT: GR_GERICHTE ZK1 2019 60 del 17 luglio 2019

Regeste

Verfahrenskosten etc. | KES Erwachsenenenschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 6

/ 10 Aufhebung der Massnahme äussern, was sie am 13. Dezember 2019 denn auch getan hat. 2.2. Selbst wenn auf die Rüge der Beschwerdeführerin gegenüber der Beiständin in diesem Verfahren eingegangen werden könnte, wäre die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass kein Anspruch besteht, in alle Dokumente der Behörde Einsicht zu nehmen. Akten, die von der Behörde selbst verfasst worden sind und die ausschliesslich der internen Meinungsbildung dienen, sind vom Einsichtsrecht ausgenommen. Dazu gehören gerichts- oder verwaltungsinterne Memos, Notizen und Referate (Thomas Sutter-Somm/Marco Chevalier, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 19 zu Art. 53 unter Hinweis auf BGE 125 II 473 E. 4a). 2.3. In diesem Zusammenhang rügt die Beschwerdeführerin auch, sie sei entgegen der Vorschrift von Art. 411 Abs. 2 ZGB bei der Erstellung des Berichts der Beiständin nicht beigezogen worden und habe von ihr auch keine Kopie des Berichts erhalten. Diesen habe sie am 4. März 2019 von der KESB zusammen mit dem Entscheid erhalten. Auch diese Rügen betreffen das Verhalten der Beiständin, welches die Beschwerdeführerin zunächst mit Beschwerde an die KESB gemäss Art. 419 ZGB hätte beanstanden müssen. Das Kantonsgericht von Graubünden kann deshalb darauf nicht eintreten. 2.4. Immerhin ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die betroffene Person gemäss Art. 411 ZGB nur "soweit tunlich" bei der Erstellung des Berichts der Beiständin beizuziehen ist. Der Entscheid über den Beizug bleibt im pflichtgemässen Ermessen der Beiständin (Kurt Affolter, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Erwachsenenenschutz, 6. Aufl., Basel 2018, N 9 zu Art. 411 ZGB). Da die Beiständin in ihrem Schlussbericht dem Willen der Beschwerdeführerin, die Massnahme aufzuheben, mit ihrem Antrag an die KESB entsprach, war es nachvollziehbar, dass auf einen Beizug der betroffenen Person verzichtet wurde. Eine Kopie des Berichts ist gemäss der genannten Gesetzesbestimmung nur "auf Verlangen" herauszugeben. Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, dass der Schlussbericht bei ihrer Akteneinsichtnahme bei der Berufsbeistandschaft Imboden am 25. März 2019 nicht vorgelegen und die Beiständin ihr Ersuchen um eine Kopie zurückgewiesen habe. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin den Schlussbericht nach eigener Aussage mit dem Entscheid der KESB erhalten. Sie unterlässt es aber, im Beschwerdeverfahren inhaltliche Rügen vorzutragen und

E. 7

/ 10 beschränkt sich auf die blosser Beanstandung der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie hat damit von vornherein verhindert, dass eine Heilung der behaupteten Gehörsverletzung im Beschwerdeverfahren erfolgen könnte (vgl. Thomas Sutter-Somm/Marco Chevalier, a.a.O., N 28 zu Art. 53 ZPO). 3. Sodann vertritt die Beschwerdeführerin die Auffassung, es hätten ihr für den angefochtenen Entscheid keine Verfahrenskosten auferlegt werden dürfen. Zur Begründung wurde insbesondere vorgebracht, sie habe in ihren Beschwerden die Aufhebung der Beistandschaft gefordert, weshalb sie als Gewinnerin hervorgehe. Gemäss Art. 28 lit. a der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BR 215.010) dürften beim Absehen von der Anordnung einer Massnahme keine Kosten erhoben werden. 3.1. Diese Ausführungen verkennen die Tatsache, dass die KESB mit Entscheid vom 18. Juni 2017 eine Vertretungsbeistandschaft für verschiedene Bereiche anordnete, welche mit Wiedererwägungsentscheid vom 21. Februar 2017 bezüglich der Vermögensverwaltung revidiert wurde. Das Kantonsgericht von Graubünden hat diese neu geprüfte Vertretungsbeistandschaft mit Entscheid ZK1 17 15 vom

E. 11

Juli 2017 bestätigt. Das Bundesgericht ordnete im Urteil 5A_614/2017 vom

E. 12

April 2018 an, dass eine Vertretungsbeistandschaft nur für die Bereiche Gesundheit und Arbeit gerechtfertigt sei, während für die übrigen Bereiche eine Begleitbeistandschaft genüge. In diesem Sinne wurde die KESB mit Entscheid ZK1 18 50 des Kantonsgerichts von Graubünden vom 18. Januar 2018 angewiesen, die Beistandschaft neu zu regeln. Erfolglos gelangte die Beschwerdeführerin wiederum an das Bundesgericht, welches mit Urteil 5A_612/2018 vom 27. August 2018 auf die neue Beschwerde und das Revisionsgesuch nicht eintrat. Über die ganze Zeit der Beschwerdeverfahren war die Beiständin trotzdem tätig, da dem Entscheid der KESB vom 18. Januar 2017 die aufschiebende Wirkung entzogen wurde. Die Beschwerdeführerin war somit seit diesem Datum unter Beistandschaft und nur die Ausgestaltung derselben wurde in der Folge verändert. Es kann deshalb keine Rede davon sein, dass im Sinne von Art. 28 lit. a KESV auf die Anordnung einer Massnahme verzichtet worden sei. Vielmehr bestand diese zwei Jahre lang und die KESB hat sie mit Entscheid vom 4. März 2019 rückwirkend auf den 18. Januar 2019 aufgehoben. Gemäss Art. 63 EGzZGB werden für das Verfahren vor der KESB Kosten erhoben. Die erhobene Gebühr von CHF 500.00 liegt an der unteren Grenze des Kostenrahmens gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. a KESV. Auf Art. 63 Abs. 3 EGzZGB, welcher bei Vorliegen besonderer Umstände den Verzicht auf die Kostenerhebung erlaubt, beruft sich die Beschwerdeführerin nur mit der Begründung, die angeordneten Massnahmen seien nicht zweckmässig gewesen

8 / 10 und sie habe sich die nötige Unterstützung selber organisiert. Dass die grundsätzliche Anordnung der Beistandschaft gerechtfertigt gewesen ist, ergibt sich aus den verschiedenen Gerichtsentscheiden. Ob sich die Beschwerdeführerin selber Unterstützung organisiert hat, würde allenfalls im Zusammenhang mit der Entschädigung der Beiständin eine Rolle spielen, welche indessen nicht angefochten wurde. Das Verfahren vor der KESB betreffend Aufhebung der Massnahmen wurde deshalb nicht obsolet. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb die KESB für das Verfahren keine Kosten erheben sollte. Dass die Beschwerdeführerin – welche die einschlägigen Bestimmungen von Art. 63 Abs. 3

EGzZGB und Art. 28 KESV kennt – finanziell nicht in der Lage wäre, diese Verfahrenskosten zu begleichen, wird nicht geltend gemacht. Der Antrag ist somit abzuweisen. 4. Schliesslich begehrt die Beschwerdeführerin, es sei darauf zu verzichten, der KESB Zürich einen Dispositivauszug zuzustellen. Die KESB Zürich habe das ungültige Übernahmegesuch bereits abgelehnt und den Fall diesbezüglich abgeschlossen. Diese benötige daher den Dispositivauszug nicht. Der Einwand ist unbegründet. Gemäss Art. 62 Abs. 1 EGzZGB teilt die KESB Entscheide den Behörden mit, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Kenntnis von der Anordnung und Aufhebung einer Beistandschaft haben müssen. Klarzustellen ist zunächst, dass lediglich vorgesehen ist, der KESB Zürich nach Eintritt der Vollstreckbarkeit die Ziff. 1.a des Dispositivs mitzuteilen, also lediglich den Umstand, dass die bestehende Beistandschaft rückwirkend per 18. Januar 2019 ersatzlos aufgehoben wurde. Wie die Beschwerdeführerin durch diese für sie positive Mitteilung an die KESB Zürich beschwert sein könnte, ist schlichtweg nicht einzusehen, zumal die KESB an ihrem jetzigen Wohnort durch ein früheres Übernahmegesuch der KESB Nordbünden von der Massnahme bereits Kenntnis erhalten hat. An sich wäre deshalb auf diese Rüge gar nicht einzutreten. Sie ist denn aber auch verfehlt, gerade weil die KESB Nordbünden mit der KESB Zürich betreffend die Übernahme der Beistandschaft bereits Kontakt aufgenommen hat. Die KESB Zürich teilte diesbezüglich am 26. Juli 2017 mit, sie werde die nötigen Abklärungen in die Wege leiten und ersuchte am 10. August 2017 um Zustellung der Akten zur Einsichtnahme. Am 9. Januar 2018 wurde seitens der KESB Zürich sodann mitgeteilt, dass die angeordnete Beistandschaft nicht übernommen werden könne, da diese noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Das Übernahmegesuch sei allenfalls erneut zu stellen, wenn der Errichtungsentscheid rechtskräftig geworden sei. Formell war die Übernahmeanfrage der KESB Nordbünden für die KESB Zürich mit diesem Schreiben wohl abgeschlossen. Es bestand aber immerhin inhaltlich insofern ein Schwebezustand, als bei Eintritt der Rechtskraft jederzeit das Übernahmegesuch erneut hätte gestellt werden können. Mit der Mitteilung, dass

9 / 10 die Massnahme aufgehoben wurde, wird definitiv Klarheit geschaffen, dass in dieser Angelegenheit kein Übernahmegesuch mehr erfolgt. Dies ist ohne weiteres sinnvoll, lag im Ermessen der KESB Nordbünden und ist von Art. 62 Abs. 1 EGzZGB gedeckt. Damit hat es sein Bewenden. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche auf CHF 1'500.00 festgesetzt werden (vgl. Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]), der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 60 Abs. 2 EGzZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten gemäss Art. 63 Abs. 3 EGzZGB sind nicht erfüllt, da die Beschwerdeführerin über realisierbares Vermögen verfügt.

10 / 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.